

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 281/2022

Sitzung vom 9. November 2022

1460. Anfrage (Ist der Kanton Zürich attraktiv für effektiv steuerzahlende Unternehmen?)

Die Kantonsräte Marcel Suter, Thalwil, und Patrick Walder, Dübendorf, haben am 22. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich ist erfreulicherweise grundsätzlich ein attraktiver Kanton für alle, auch für Unternehmen mit Sitz in unserem Kanton. Die aktuelle Studie von Credit Suisse (Tax Monitor 2022) zeigt aber leider auf, was schon mehr oder weniger bekannt war: Im Gegensatz zu den natürlichen Personen, ausser für hohe Vermögen und hohe Einkommen, steht der Kanton Zürich in der Steuerbelastung für Unternehmen fast ganz hinten bzw. konkret auf dem zweitletzten Platz, gerade noch vor dem grossen Finanzausgleichnehmer Kanton Bern, aber noch hinter bspw. Jura usw. Die Zukunftsaussichten sind auch nicht besser. Mit der Einführung der OECD-Steuerreform kommt bald eine weitere Herausforderung auf unseren Kanton und die Steuerzahlenden zu. Die Unternehmungen tragen viel Steuereinnahmen des Kantons Zürich bei und sind daher für unseren Kanton relevant. Weitere Abwanderungen müssen verhindert werden. Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat grundsätzlich auch der Meinung, dass es für einen sogenannten «Wirtschaftskanton» nicht befriedigend ist, bei der Steuerbelastung für Unternehmungen so weit hinten zu stehen?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit der Kanton Zürich für Unternehmen auch steuerlich attraktiver wird?
 - a) Kurzfristige Massnahmen?
 - b) Mittelfristige Massnahmen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Suter, Thalwil, und Patrick Walder, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Steuerstrategie, namentlich in der Steuervorlage 17 (SV17; Vorlage 5495), klar zum Ausdruck gebracht, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen Kantonen sowie auf nationaler und internationaler Ebene – erhalten werden soll. Gleiches wurde mit dem langfristigen Ziel LFZ 9.3 der Legislaturperiode 2019–2023 (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023, RRB Nr. 670/2019) bekräftigt. Zur Erreichung dieses Ziels hat der Regierungsrat mit der SV17 zum einen gezielte Massnahmen (Patentbox, Abzug für Eigenfinanzierung, erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die Gewährung von gewissen Ermässigungen beim steuerbaren Eigenkapital) und zum anderen eine gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes vorgeschlagen. Die erwähnten gezielten Massnahmen, die in der Credit Suisse-Studie (Tax Monitor 2022) als STAF-Steuerungsinstrumente bezeichnet werden, sind am 1. Januar 2020 und der erste Schritt der Gewinnsteuersatzreduktion von 8% auf 7% am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die Studie von Credit Suisse zeigt, dass der Kanton Zürich betreffend Steuerbelastung für juristische Personen ohne Berücksichtigung der STAF-Steuerungsinstrumente auf dem zweitletzten Platz steht. Werden die STAF-Steuerungsinstrumente allerdings mitberücksichtigt, ergibt sich bei voller Ausschöpfung der STAF-Steuerungsinstrumente für Kapitalgesellschaften im Kanton Zürich ein Gewinnsteuersatz unter 12%. Damit ist die Konkurrenzfähigkeit des Kantons insbesondere für innovative Unternehmen mit hoher Wertschöpfung gegeben.

Für grosse international tätige Unternehmensgruppen wird mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung voraussichtlich per 1. Januar 2024 die Gewinnsteuerbelastung in der ganzen Schweiz auf mindestens 15% festgelegt werden. Der relative Nachteil für grosse Unternehmen im Kanton Zürich, der sich aus dem im Vergleich zu anderen Kantonen höheren ordentlichen Gewinnsteuersatz ergibt, wird damit verkleinert.

Zu Frage 2:

Zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons insbesondere für innovative juristische Personen wurde als Massnahme im Rahmen des langfristigen Ziels LFZ 9.3 der Legislaturperiode 2019–2023 u. a. definiert, dass die SV17 vollständig umgesetzt werden soll. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 31. August 2022 den zweiten Schritt der SV17 (Gewinnsteuersatzreduktion von 7% auf 6%) in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 eingestellt. Zudem hat er eine Senkung des Steuerfusses von 99% auf 97% per 1. Januar 2024 in den KEF 2023–2026 eingestellt (vgl. RRB Nr. 1143/2022).

Weiter unterstützt der Regierungsrat die Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, namentlich der OECD-Mindestbesteuerung, durch die Schweiz (vgl. RRB Nr. 584/2022).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli